Zeitschrift: Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

Band: 23 (1966)

Heft: 4

Rubrik: Beiträge aus der Thesaurusarbeit XIV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beiträge aus der Thesaurusarbeit XIV

itum aditum ambitum

Von Anton Szantyr

In seiner wichtigen und reichhaltigen Arbeit «De idiotismis syntacticis in titulis urbanis conspicuis» (ALL 15 [1908] 297–351) nimmt Wilhelm Konjetzny S. 304 neutrale Substantiva *itum, aditum, ambitum* an. Er stützt sich dabei auf Belege wie CIL VI 26355 *ad hoc sepulchrum itum ambitum ... permissum est,* VI 26422 *aditum ambitum ... liceat mihi meisq(ue),* VI 34124 *hui monimento itum ambitum debetur* usw. Ähnlich schreibt Diehl, De *m* finali epigraphica (Leipzig 1899) 199f. zu der soeben zitierten Inschrift VI 26355: *itum ambitum* nominativus est casus. Völlig unglaubhaft über unsere Wörter Roensch, Itala und Vulgata 432: Supinum auf *-um* für den Infinitiv. Die Annahme von neutralen Substantiven der 2. Deklination als Nebenbildungen zu den entsprechenden Substantiven der 4. Deklination auf *-us* beruht jedoch auf einer zu mechanischen Beurteilung der einschlägigen Texte und ist zweifellos nicht richtig. Solche neutrale Ableitungen von Verben der Bewegung fallen im übrigen völlig aus dem Rahmen des lateinischen Wortbildungssystems und sind von vornherein verdächtig[1]. Das Material stammt ausschließlich aus den (hauptsächlich stadtrömischen) Inschriften, zum überwiegenden Teil Grabinschriften. Es handelt sich dabei um Gewährung (gelegentlich auch um Verweigerung) des Zugangs zu den betreffenden Grabstellen oder – im Falle der Veräußerung des Grundstücks – um Sicherung einer entsprechenden

---

* Vgl. zuletzt Mus. Helv. 21 (1964) 173ff.

[1] Die von A. von Guericke, *De linguae vulgaris reliquiis apud Petronium ...*, Diss. Königsberg (Gumbinnen) 1875, 42 für neutr. *aditum* genannten Belege sind nicht stichhaltig: Inscr. christ. Diehl 1845 (= Inscr. christ. Hisp. 333) *patebunt liminum adita* kann eine Vermischung mit *adytum* vorliegen (vgl. Thes. I 902, 26f.); Fälle wie Lex Rubr. (CIL I² 592) 11 und 17 *aditum erit* enthalten natürlich das Verbum *adire*; beachtenswert ist nur Gloss. IV 341, 47 *fauces: angusta adita viarum,* aber auf die Gloss. ist bekanntlich nicht allzu viel Verlaß. *ambitum* Tert. *Apol.* 26, 2 ist textkritisch ganz unsicher, ebenso *exitum* CIL VI 15106, 9 *ut tale exsitum meum ... faciat.* Ein okkasioneller Vulgarismus ist Plur. *ingressa* Grom. p. 303, 2 (s. Thes. VII 1, 1576, 51f.). Ein *interitum* ist überliefert Fulg. *Aet. mund.* p. 169, 3 *quid referam Cannense interitum* und wird auch für Ven. Fort. *Vita Germ.* 2 (Teilüberlieferung) verteidigt von Blomgren, *Studia Fortunatiana* I (Uppsala 1933) 101 mit Hinweis darauf, daß Ven. Fort. gelegentlich z. B. *ornatum* statt *ornatus* verwendet; aber auch darin liegt noch kein echter Beweis für Bildungen auf *-um.* Für *introitum* kann nur Gloss. II 530, 44 *introitum εἴσοδος* (III 190, 65) angeführt werden, bei den übrigen Glossen kann es sich um einen Akk. handeln; Plur. *introita* hat eine eng begrenzte Bedeutung 'Eintrittsgebühren' und steht vielleicht unter dem Einfluß von *introitura, -ae*; im übrigen s. Thes. VII 2, 77, 60ff. Völlig unsicher ist *transitum* CIL V 1863, 8 (s. Bücheler zu CE 891). Nur in Gloss. stehen II 398, 11 *interventum* (kritisch unsicher) *παρεντυχία* und III 353, 65 *ascensum ἀνάβασις*. Fernzuhalten ist natürlich *eventum.*

Dienstbarkeit nach dem römischen Sepulcralrecht[2]. Der Begriff des Zugangs wird mit der für die römische Rechtssprache typischen Breite meist durch dreigliedriges *itus aditus ambitus* oder zweigliedriges *itus ambitus* erfaßt[3]. Hinzu kommen gelegentlich das allgemeine *actus* oder die Bezeichnungen der einzelnen Tätigkeiten wie *haustus* (*aquae*), *ornare*, *sacrificare*, *vesci*, *mortuum inferre* usw., für deren Verrichtung eben der Zugang erforderlich ist. Und nun zur Sichtung des Materials selbst[4].

Verhältnismäßig selten ist der nominativische Typus wie Lex Vrson. (CIL I² 594) 79, 2 *ad eos rivos ... itus actus aquae haustus iis ... esto* (CIL I² 1847. Pompon. Dig. 47, 12, 5 *legibus ... cavetur, ut ad sepulcra ... itus aditus ambitus ... sit*), CIL V 3849 *huius monument(i) emptioni accessit iter ac(t)us ad puteum haustus aquae*, VI 8520 *itus ambitus praestari debetur* (direkt mit *debetur* verbunden: VI 10250, 2. VI 30010. IX 3395. XIV 1318, wohl auch 4832, 7; *per hanc viam ... iter actus debetur* Inscr. Dessau 6006), VI 10235 *excipit(ur) itus actus aditus ambitus item aquae aeram(enta) funem* usw. (XIII 1828, 11/12. XIV 3525), VI 12133, 15 *in hoc monumento itus ad(i)tus ambitus libertis ... pateat*, VI 19562 *aditus non datur* (X 2649), VI 14614 *ad hanc aediculam ... itus aditus ambitus tricl. culinae usus aquae hauriend. concessus est.* – Häufiger begegnet die akkusativische Form mit Verben wie *concedere* (Inscr. NSc. 1919 p. 227 n. 4 *itum aditum ... concessit*), *dare* (CIL VI 10238 b. 25908. 26229. 38557), *donare* (CIL XIV 1650 *locum donavit ... et itu(m) ambitu(m)*), *permittere* (CIL XIV 864, 7 *itu(m) ambitu(m) h(austum) permisi*), *possidere* (CIL VI 10238. 20967, 6 *possidere liceat*), *praestare* (CIL VI 24097, 12), insbesondere aber mit *habere* (z. B. CIL VI 1904, 7 und 10 *itum ambitum habet*, 10259. 14672, 5/6. 19086, 5. 25789. 30618. 33840, 8. XIV 1271 *neque aditu(m) neque introitu(m) habeant.* 1473 *ut liceat ei itum aditum ambitum ... habere.* 3323, 12).

Die Formelhaftigkeit von *itus* (*aditus*) *ambitus* dürfte sowohl bei der nominativischen als auch bei der akkusativischen Verwendung offensichtlich sein; auf sie deutet allein schon die regelmäßige Asyndese. Die lapidare inschriftliche Kürze des Ausdrucks brachte es mit sich, daß die akkusativische Formel neben den oben beschriebenen normalen Typen sich noch in zwei besonderen Gebrauchsweisen festsetzte. Die syntaktische Klärung dieser Gebrauchsweisen gibt zugleich die Lösung des eingangs aufgeworfenen Problems.

I. Den Hauptanteil an der Gesamtmasse haben die Belege, in denen die Formel *itum* (*aditum*) *ambitum* ohne jegliches Prädikat steht. Nicht weiter auffällig ist der Typus mit beigefügtem Dativ, da dieser Fall als Kasus des Direktivobjekts

---

[2] Vgl. Pompon. *Dig.* 47, 12, 5. – Auswahl der Inschriften bei Arangio-Ruiz, *Fontes iuris Romani anteiust.* III (Florenz 1943) 271–273, Bruns, *Fontes*[7] 383 ff., Inscr. Dessau nr. 8352 ff. – Lit.: Ferrini, *De iure sepulcrorum apud Romanos*, Opere IV (Mailand 1929/30) 1–38, bes. 6–8 (zuerst in Archivio Giuridico 30 [1883] 447–480).

[3] *iter* statt *itus* in der Formel sehr selten, z. B. CIL III 9315 *iter ambitum actum aditum.*

[4] Lückenhaftes und syntaktisch undeutlich Gewordenes wurde nicht einbezogen.

bei situationsgebundenen[5] Aussagen die Verba wie *dare, concedere, praestare* und ähnliche gewissermaßen impliziert; Beispiele: CIL VI 8489 *itu(m) ambitu(m) Heuodo servo ... posterisque* (18123 bis. 23223, 11. 29997. X 4159), mit Erweiterung der Formel VI 22819 *itum ambitu(m) sacrificium faciundum sibi et suis et libertis*; der Bezug des Dativs mag freilich in manchen Fällen unsicher bleiben, z. B. VI 9408 *fecit sibi et ... posterisq(ue) eorum et Q. Haterio Valenti itu(m) ambitu(m) e(t) Iuliae ... itu(m) ambitu(m) excepto* usw. Normalerweise steht jedoch die Formel ganz allein: z. B. VI 8667 *itum actum adit(um) ambitum*, 15962 *olla empta itu(m) ambitu(m)*, 21445 *itum ambitum permissu Flaviae* (IX 5228, 11). XIV 3341, 4 *itum a⟨ditum ... sicut in⟩ cippis scriptum e⟨st⟩*, und oft; gelegentlich werden die Ausmaße des betreffenden Areals angegeben wie CIL VI 16468, 9 *in fronte p. VI, in agro p. IIII itu(m) ambitu(m)* oder die Formel selbst erweitert, so z. B. CIL VI 3626, 8 *itu(m) ambitu(m) coronare sacrificare*, 26419, 6 *itu(m) ambitu(m) sacrificium faciundi*; verweigert wird der Zugang Inscr. NSc. 1925 p. 255 *hoc monumentum exterum heredem non sequetur neque itum ambitum neque sine voluntate mea ... corpus mortus mortuave exteri inferatur, nisi* usw. Die syntaktische Selbständigkeit der Formel in solchen Fällen erhellt besonders aus den Belegen, in denen sie isoliert neben oder zwischen den anderen Formeln bzw. deutlich abgeschlossenen Teilen der Inschrift steht: CIL VI 18049, 7 *T. Flavius ... huius monumenti partem dimidiam ... emit sibi et suis posterisque eorum. itum ambitum*, XIV 5175, 6 *fecerunt sibi et ... libertis ... posterisque eorum. itu(m) ambitu(m). hoc monim(entum) erede(m) non sequetur*, Inscr. Eranos 25, 1927, 91 *h(uic) m(onumento) d(olus) m(alus) a(besto). itu(m) ambitu(m).* – Wie ist nun diese Verwendung der Formel syntaktisch zu erklären? Daß hier eine gewisse Erstarrung und vielleicht eine Minderung der kasuellen Funktion anzunehmen sei, ist an sich nicht von der Hand zu weisen[6]. Aber eine erstarrte, kasusindifferente Formel kann keine Aussage bilden, und um diese handelt es sich ja in unserem Fall. Ich nehme bei diesem Satzäquivalent vielmehr vollwertige Akkusative an, deren Funktion ich als 'deklarativ' bezeichnen würde; es wird hier kurz und plakatartig etwas bekanntgemacht: positiv im Akkusativ gesetztes Stichwort bedeutet, daß das Betreffende bewilligt, – negiert, daß es verweigert wird. Der Gebrauch ist für das Lateinische nicht näher untersucht worden, läßt sich jedoch auch sonst belegen. So unterscheiden sich syntaktisch von unserem Gebrauch kaum die Aufschriften, die den Verkehr auf den Grundstücken zu regeln haben, wie CIL I² 2214 (= V 700) *vieam precaream* (i. *viam precariam*), X 3157 *aditum et cisternam communem*, oder die Etiketten auf Krügen wie CIL XV 4803 *olivas Colonbares*, 4804 *olivas sa⟨li⟩tas* (vgl. Norberg, Syntaktische Forschungen 94)[7]. In die gleiche Kategorie gehören die Warenanpreisungen der Händler, von denen ein

[5] Zu diesen vgl. E. Richter, *Zur Syntax der Inschriften und Aufschriften*, Vox Romanica 2 (1937) 110.

[6] Vgl. z. B. einerseits CIL XIV 583 *monimentum ... conparavit sibi ... cum itum aditum actum*, anderseits die Heteroklisen wie CIL VI 23109 *omnia cum adito ambito*, Inscr. NSc. 1922 p. 411 n. 4 *ito anbito dato*; aber normal CIL VI 21699 *cu(m) itu ambitu* (29179, 7).

[7] Undeutlich bleiben natürlich die Fälle wie CIL V 4787 *iter ⟨ad ar⟩am mon(u)menti in*

hübsches Beispiel uns Cic. Div. 2, 84 überliefert hat: *cum M. Crassus exercitum Brundisi inponeret, quidam in portu caricas Cauno advecta[n]s vendens 'cauneas' clamitabat*; da hierin, wie es aus den folgenden Worten Ciceros hervorgeht, für Crassus ein Omen *'cave ne eas'* enthalten war, ist es ausgeschlossen, daß der Feigenhändler seine Ware in nominativischer Form offerierte[8].

II. Eine andere syntaktische Merkwürdigkeit stellt der Typus dar, in dem die Formel *itum aditum ambitum* mit einem *liceat* als Prädikat verbunden wird. Beispiele: Epist. donat. Iren. (CIL VI 10247) 14 (a. 252) *ad id monumentum itum aditum ambitum* ... coronare *vesci mortuum* ... *uti liceat*, und ähnlich mit Erweiterung der Formel z. B. CIL VI 24064, 6. 38241a. Inscr. NSc. 1914 p. 282. Eine Ersparung von *habere* oder einem ähnlichen Infinitiv ist an sich möglich (dem Volltypus *habere licet* oder ähnl. sind wir oben gelegentlich tatsächlich begegnet)[9], jedoch wenig wahrscheinlich. Weshalb sollte diese Ellipse mit solcher Regelmäßigkeit nur bei unserer Formel vorkommen, während in anderen Fällen auf den Infinitiv nicht verzichtet wird (so *sacrificia facere, ligna sumere* usw.)? Die Erscheinung muß mit dem formelhaften Charakter von *itum aditum ambitum* zusammenhängen, und ich glaube, daß diese Akkusative (denn auch bei diesem Typus ist an Nominative meines Erachtens nicht zu denken) die Funktion haben, lediglich den aktuellen Inhaltsbereich stichwortartig anzudeuten. Die Kasusfunktion dieser 'thematischen' Akkusative ist verdunkelt, sie ist aber für das Verständnis der Aussage auch nicht erforderlich. Die äußerliche Unkorrektheit ist durch das Streben nach Kürze ausgelöst und zugleich entschuldigt. Die sprachpsychologische Situation sowohl bezüglich der auslösenden Momente als auch im Hinblick auf das Ergebnis ist genau die gleiche wie z. B. bei Cato agr. 128 *habitationem delutare, terram quam maxime cretosam* ... *eo amurcam infundito* oder, um ein Beispiel aus der lebendigen Rede anzuführen, bei jenen Leuchtschildern in den Münchner Stadtomnibussen, durch die der Fahrgast auf Aussteigemöglichkeit an Bedarfshaltestellen hingewiesen wird: «*Aussteigen, bitte Knopf drücken.*» Wir haben also nichts anderes vor uns als eine neue Kategorie des längst bekannten sog. 'Rezeptakkusativs'[10]. Die Fälle mit vorangestelltem *ut liceat*[11] (CIL VI 9404, 14 *lege publica uti liceat itum aditum ambit(um) haustum aquae ligna sumere*, IX 3437, 16 *ut liciat itum aditum ambitum mihi posterisque meis*), die aus dieser Situation nicht erklärt werden können, dürften eine sekundäre Umformung des gleichen

perpetuum, da es auch nominativische Typen gibt wie CIL IX 4225 *paries lateric(ius) communis* oder X 3158 *iter et scala commune*.

[8] Aus modernen Sprachen sind zu vergleichen die Schilder wie «*Heute warmen Leberkäse*», mit denen die bayerischen Wirte die Passanten auf ihr Tagesangebot aufmerksam machen. Vom strukturalistischen Gesichtspunkt analysiert den Typus *cauneas* L. Hjelmslev, Mélanges Marouzeau (Paris 1948) 268 (auch zur Frage des 'sous-entendu').

[9] Ergänzt von Herausgebern wird *habere* CIL VI 10562 *in eo mon(umento) itu(m) act(um) amb(itum) inlat(ionem) mort(ui habere) mort(uum) inferre coron(are)* ... *ei* ... *r(ecte) l(iceto)*, 13823, 9 *ut* ... *itum aditum ambitum (habere) sacrificique faciundi causa proximis eius recte liceat.*

[10] Dazu am besten Svennung, *Untersuchungen zu Palladius* 185–188 mit einer trefflichen Deutung, der man nichts hinzuzufügen braucht.

[11] *ut* ist überall wunscheinleitend, nicht final.

Typus in das normale Aufzählungsschema sein: zuerst das Prädikat, dann Aufzählung; die singuläre Vorausnahme von *ut* allein (so CIL VI 13823, 9, s. Anm. 9) ist ein sozusagen mitten in der Umformung stehengebliebener Fall. Mit allen diesen syntaktischen Lizenzen muß man vielleicht auch die Formulierungen verknüpfen wie CIL VI 21161 *columbari itum ambi(tum) debetur* (ähnlich 34124), VI 26355 *ad hoc sepulchrum itum ambitum ... permissum est*, VI 29907 *aquam uti de taberna et itum ambitum uti prestetur eis* (eine Art Kreuzung der Typen mit *praestetur* und *debetur* ist CIL VI 17653 *ad has ... ollas itum aditum ambit(um) et haustum praestari debetur* gegenüber VI 8520 *itus ambitus praestari debetur*), obwohl hier auf die Auffassung von *debetur*, *praestetur*, *permissum est* als unpersönliche Passiva mit legitimem Objekt zurückgegriffen werden kann (so Svennung, Untersuchungen zu Palladius 474).

Mögen diese Ausführungen vielleicht in dem einen oder anderen Punkt noch nicht ganz gesichert erscheinen, für eine nominativische Auffassung der Formel *itum aditum ambitum* ist jedenfalls kein Raum gegeben.

iubeto (zu Verg. Ecl. 5,15)

Von Hans Wieland

immo haec, in viridi nuper quae cortice fagi
carmina descripsi et modulans alterna notavi,
15 *experiar. tu deinde iubeto, certet Amyntas.*

So Sabbadini mit P, *ut certet* die meisten Ausgaben mit R.

Zu dem einleitenden Hirtengespräch der 5. Ekloge bemerkt Holtorf schlicht: «Menalcas macht Mopsus Komplimente.»[12] Näherem Zusehen enthüllt sich das dreifache Hin und Her von Rede und Gegenrede als Stufenfolge, die zum Kern der Ekloge, den Liedern von Daphnis' Tod und Erhöhung, hinführt. Menalcas schlägt Mopsus – scherzhafterweise – drei Themen für sein Lied vor, rein bukolische Themen im üblichen Sinn dieses Wortes (V. 10–12). Aber Mopsus möchte etwas anderes der Prüfung unterwerfen (*experiar*), ein neues, ein geschriebenes und geformtes Lied (V. 13–15). Bukolischem Getändel stellt er eigentliche Poesie gegenüber. Darin liegt fast dasselbe, was in der 4. Ekloge deutlicher gesagt ist: *paulo maiora canamus*[13].

Mit der gleichen Form des Dialogs, Vorschlag und Gegenvorschlag, setzt die Ekloge überhaupt ein. Menalcas lädt zum Verweilen unter den Bäumen ein (V. 1 bis 3); Mopsus äußert – in höflicher Zurückhaltung gegenüber dem Älteren (*tu*

[12] P. Verg. M., *Die größeren Gedichte*, hrsg. u. erkl. von H. Holtorf, I Einl., Buc. (Freiburg/München 1959) 173. – Das einleitende Gespräch der 5. Ekloge wurde stets zugunsten der beiden Lieder interpretatorisch vernachlässigt. Lediglich K. Büchner, RE VIII A 1213f. hat auf die Bedeutung dieses Gesprächs hingewiesen.

[13] Vgl. F. Klingners Urteil über die 5. Ekloge: «er (Vergil) begann hier, in die Hirtenwelt größere Dinge hineinklingen zu lassen» (Hermes 62 [1927] 147 = *Stud. z. gr. u. röm. Lit.* 240).

maior V. 4) – seinen eigenen Wunsch: er möchte lieber die Grotte aufsuchen[14]. Menalcas antwortet nicht direkt, sondern spielt in freundschaftlicher Stichelei auf den Rivalen an: *solus tibi certat Amyntas* (V. 8); das darf wohl auch dahin verstanden werden, daß er sich selbst vom Anspruch auf Vorrang distanziert ('nur Amyntas – ich nicht') und so indirekt seine Zustimmung ausdrückt. Daß mit *certat* der ungesunde Geltungsdrang gemeint ist, geht aus der ironischen Erwiderung des Mopsus hervor: *quid si idem certet Phoebum superare canendo?* (V. 9). Amyntas ist in seiner Unbescheidenheit ein 'Gegenbild' zu den beiden Hirten, von denen jeder dem anderen den Vorrang einräumt[15]. Nachher bedient sich auch Mopsus dieses Gegenbildes: *tu deinde iubeto, certet Amyntas* (V. 15)[16]. Er ist seiner Poesie sicher; sie reicht über die Sphäre der Rivalitäten hinaus. Es geht um einen Wesensunterschied zwischen Mopsus und Amyntas. Darauf, nicht auf ein plumpes Kompliment, zielen die abschließenden Worte des Menalcas (V. 16–18). Der Vergleich zwischen Weide und Olive, zwischen Narde und Rosen erweist ihre Unvergleichbarkeit[17].

Es war notwendig, den ganzen Verlauf des Gesprächs kurz zu skizzieren, damit V. 15 im Zusammenhang verstanden werden kann. *experiar* und *certet* stehen einander als Ausdruck verschiedener Wesensart gegenüber[18]. Das dazwischenstehende *iubeto* zeigt, daß Mopsus auch hier – wie vorher bei der Wahl des Ortes (V. 4–7) – seinen Wunsch nicht einfach dem Vorschlag des Menalcas entgegenstellt, sondern sich der Verfügung und dem Urteil[19] des Älteren unterwirft. *experiar* hat denselben inneren Bezug zu *iubeto* wie *certet* und könnte deshalb ebenfalls als Konjunktiv aufgefaßt werden ('laß mich versuchen'). Die Annahme einer direkten Abhängigkeit von *iubeto* wäre freilich zu aufdringlich für das in der Schwebe gehaltene Verhältnis der einzelnen Teile untereinander. Aber das Gleichgewicht der Bezüge läßt die von Sabbadini bevorzugte Textgestalt befürworten, die mit der Weglassung von *ut*[20] der Parallelität in der Gegenüberstellung Rechnung trägt.

---

[14] Vielleicht ließe sich auch die Grotte schon als Symbol einer wesentlichen Poesie auffassen, so daß schon die erste Erwiderung des Mopsus seine Hinwendung zu einer neuen Dichtung ankündigt; zur Dichtergrotte vgl. I. Troxler-Keller, *Die Dichterlandschaft des Horaz* (Heidelberg 1964) 53ff. Auf diesem Hintergrund gewänne auch die Notiz des Servius wieder Relief: *ex laude antri et ex arborum vituperatione, quarum incertas umbras dicit.*

[15] Vgl. schon Servius: *offensus comparatione inferioris hoc dixit*, wobei allerdings zuviel Gewicht auf die Inferiorität des Amyntas gelegt wird, während die Inkommensurabilität der verschiedenen Arten von Poesie im Hintergrund bleibt. – Anders über die Rolle des Amyntas Büchner a. O.: '*divinus poeta*'; vielleicht wegen der Ähnlichkeit mit *Ecl.* 7, 22 *proxima Phoebi versibus ille facit*; aber der Unterschied ist kaum zu übersehen: hier bleibt der Abstand zwischen Gott und Mensch klar.

[16] Vgl. Forbiger z. St.: «sensus est: meum quum audiveris carmen, ipse iudicabis, utrum Amyntas iste, qui mecum certet, dignus sit, necne».

[17] Auch hier wieder eine Parallele zur 4. Ekloge: *salix* und *saliunca* spielen dieselbe Rolle wie in 4, 2 die *arbusta ... humilesque myricae.*

[18] Es herrscht ein ähnlicher Unterschied wie in der 7. Ekloge: «Dem Corydon geht es um das Werk, Thyrsis um seine persönliche Genugtuung» (V. Pöschl, *Die Hirtendichtung Virgils* [Heidelberg 1964] 107).

[19] Vgl. V. 18 *iudicio nostro.*

[20] Sabbadinis Entscheidung beruht wohl auf seiner prinzipiellen Bevorzugung der Handschrift P.

Jedoch gibt es nicht nur diesen Grund, dem *ut* die Anerkennung zu versagen. Das Hauptargument für *ut* ist metrischer Natur[21]. Das baccheische Wort vor der bukolischen Dihärese mißfällt. In der Tat, es ist selten. Aber die Voraussetzung für ein solches Wort an dieser Versstelle, die Verbindung von weiblicher Zäsur und bukolischer Dihärese, tritt überhaupt selten auf. Hosius erkennt sieben Fälle an[22], und unter diesen sieben Fällen gibt es immerhin noch einmal einen, der auch den geschmähten Baccheus aufweist, und zwar ebenfalls in unserer Ekloge, V. 52: *Daphnin ad astra feremus, amavit nos quoque Daphnis.* Der nahezu symmetrische Bau hat diesen Vers vor dem Vorwurf der Unkorrektheit bewahrt[23]. Freilich, in V. 15 fällt die bukolische Dihärese mit einer Interpunktion zusammen, und einer solchen Interpunktion pflegt ein Daktylus vorauszugehen. Aber auch diese 'Regel' gilt nicht ausnahmslos; Hosius erkennt 8 Ausnahmen (von 72 Beispielen) an, Holtorf sogar 12 (von 86). Das metrische Argument für *ut* ist also nicht zwingend.

Dagegen dürften syntaktische Erwägungen, die gegen *ut* sprechen, wesentlich stärker ins Gewicht fallen. Zunächst verbindet Vergil sonst nie *iubeo* mit *ut*; stattdessen kommt die Form *iubeto* mit dem bloßen Konjunktiv ein weiteres Mal vor: Aen. 10, 53 *magna dicione iubeto, Karthago premat Ausoniam.* Die Verbindung von *iubeo* mit *ut* ist überhaupt bei Dichtern recht selten[24], während es mit dem bloßen Konjunktiv häufiger und zunächst gerade in der Komödie und bei den Dichtern anzutreffen ist, und zwar, was für unsere Stelle nicht ohne Belang ist, anfänglich nur in den Formen des Imperativs[25]. Die einzige Ausnahme ist Plaut. Bacch. 993 *quod te iubeo facias*[26]. Sonst kommen andere Formen erst bei Ovid vor. Man muß also diese Verbindung des Imperativs von *iubeo* mit dem Konjunktiv geradezu als einen besonderen syntaktischen Typ betrachten.

Außerdem wäre zu beachten, daß Vergil die *ut*-Konstruktion bei den Verben des Befehlens, Verlangens usw. nahezu meidet. Sogar *impero* hat bei ihm nie

---

[21] Siehe Forbiger z. St.; mit ausschlaggebend war wohl Lachmann zu Prop. 3, 6 (2, 15), 43, obwohl die Properzherausgeber längst den beanstandeten Baccheus in den Text aufgenommen haben.

[22] Nach Holtorf a. O. 300 gibt es nur 4 solche Verse. Dabei wird einmal mehr deutlich, wie schwankend die Ansetzung der Zäsuren in lateinischen Versen ist. Vor allem bleibt ungeklärt, ob eine Zäsur metrisch-musikalischer Natur ist oder einen Sinneseinschnitt markiert. Vgl. dazu N.-O. Nilsson, *Metr. Stildiff. in den Sat. des Hor.* (Uppsala 1952) 40f. Diese Ambivalenz wird besonders deutlich illustriert durch eine Versfolge wie Verg. *Georg.* 4, 6f.

in tenui / labor. at / tenuis / non gloria, si quem
numina laeva sinunt / auditque vocatus Apollo,

wo der erste Vers gleich zwei Interpunktionen außerhalb von Zäsurstellen bietet, während der folgende einen reinen chiastischen Aufbau mit sinnentsprechender Mittelzäsur aufweist.

[23] Was Norden im Kommentar zu Vergils *Aeneis* Buch 6, 2. Aufl., 432 für *Ecl.* 5, 52 geltend macht, griechische Technik wegen griechischen Namens, wäre ja auch für 5, 15 zutreffend.

[24] Außer Plaut. *Amph.* 205 (kaum *Rud.* 1200) nur noch: Hor. *Sat.* 1, 4, 121, Ov. *Epist.* 1, 101, Colum. 10, 424, Lucan. 9, 896, Val. Fl. 6, 72 und bei einigen späteren Dichtern.

[25] Meistens *iube* (Plaut. *Most.* 930; *Persa* 605; *Rud.* 708, Ter. *Haut.* 737, insgesamt achtzehnmal), einmal *iubete* (Sen. *Med.* 189), und außer unseren beiden Vergilstellen noch dreimal *iubeto* (Ov. *Am.* 1, 4, 29. 1, 11, 19; *Rem.* 671).

[26] Vielleicht ein Anlaß, für die beiden unsicheren Belege *Epid.* 627 und *Truc.* 597 eine andere Lösung zu suchen.

einen *ut*-Satz bei sich[27], ebensowenig z. B. *adigo*, *(ad)moneo*, *cogo*, *edico*, *impello*, *mando*, *opto*, *praecipio*. Nur in der Aeneis finden sich fünf Fälle von entsprechendem *ut*: 4, 432 *oro* (neben Akk.). 6, 115 *orans mandata dabat*. 11, 153 *haec ... dederas ... promissa*. 12, 636 *voluit* (mit vorangehendem A. c. I.). 12, 815 *suasi* (vorausgeht A. c. I.). Dafür verwendet Vergil öfters den bloßen Konjunktiv neben Verben wie *cupio* (Aen. 10, 443), *facio* (Aen. 9, 154. 12, 438), *dico* (Aen. 4, 635. 5, 551. 7, 546), *edico* (Aen. 3, 235. 10, 258), *obtestor* (Aen. 10, 46), *opto* (Aen. 4, 24), *oro* (Aen. 5, 796. 6, 76. 106. 10, 903. 11, 442), *precor* (Aen. 10, 461. 525. 12, 48) und *volo* (Ecl. 3, 28).

Die syntaktischen Tendenzen unterstützen also in unserem Fall die aus dem Gang des Gesprächs gewonnenen Gründe, welche die Weglassung von *ut*, die Lesart von P, empfehlen. Dabei ergibt sich wieder einmal die Gelegenheit, mit leichter Verwunderung festzustellen, daß die Sprache Vergils, die aufs innigste der beziehungs- und spannungsreichen Harmonie von Welt und Wort entspricht, noch immer der syntaktischen Erschließung harrt.

Musae Varronis

Von Wolfgang Buchwald

Im Abschnitt *De deis, simulacris* usw. sagt Arnobius Nat. 6, 11 *ridetis temporibus priscis Persas fluvios coluisse, memorialia ut indicant scripta, informem Arabos lapidem* usw. ohne Quellenangabe ..., *pro Marte Romanos hastam, Varronis ut indicant Musae, atque, ut Aethlius* (*Etheclius* überl.) *memorat, ... pluteum Samios pro Iunone* usw. Aus der gleichen Quelle[28] wie hier Arnobius schöpft Clemens Alex. Protr. 4, 46: den *memorialia scripta* entspricht bei ihm zwar nichts, der Angabe über die Lanzenverehrung aber fügt er hinzu *φησὶ ... Οὐάρρων ὁ συγγραφεύς*. Die sichtlich einem Handbuch entnommene Aufzählung legt den Schluß nahe, daß mit den *Musae Varronis* nicht die literarische Tätigkeit überhaupt gemeint ist, sondern ein bestimmtes Werk (vgl. oben die *memorialia scripta*; 6, 3 *ut tradit in Admirandis Varro*; 6, 13 *sicut illi referunt, qui negotia Thespiaca scriptitarunt*; u. ä.).

Dieses Werk kann nun genauer bestimmt werden durch Heranziehung von Cicero Ac. 1, 2: Varro ist auf seinem Landgut angekommen, Cicero und Atticus suchen ihn sofort auf und fragen nach Neuigkeiten aus der Stadt (*ecquid forte Roma novi*), worauf Varro nur zögernd antwortet. Da sagt Atticus zu Cicero: *omitte ista, quae nec percontari nec audire sine molestia possumus, quaeso, inquit, et quaere potius, ecquid ipse novi; silent enim diutius Musae Varronis, quam solebant, nec tamen istum cessare sed celare quae scribat existimo. – Minime vero, inquit*

[27] Dafür aber den Inf. und auch den passivischen A. c. I.

[28] Über die Frage der Abhängigkeit zuletzt F. Tullius, *Die Quellen des Arnobius im 4., 5. und 6. Buch seiner Schrift Adversus nationes* (Diss. Berlin 1934).

ille, intemperantis enim arbitror esse scribere quod occultare velit; sed habeo opus magnum in manibus idque[29] *iam pridem; ad hunc enim ipsum (me autem dicebat) quaedam institui, quae et magna sane et limantur a me politius* (gemeint ist das Werk De lingua Latina Buch 5ff.).

Man nimmt allgemein an, daß *Musae* hier in weiterem Sinne von wissenschaftlicher Schriftstellerei gesagt ist, ein Gebrauch, für den Thes. s.v. 1693, 75ff. Belege gebracht werden. J. S. Reid in seinem Kommentar (1885) z. St. verweist im besonderen auf Cic. Fam. 1, 9, 23: außer einigen Reden *scripsi etiam – nam me [et]iam ab orationibus diiungo fere referoque ad mansuetiores Musas, quae me maxime sicut iam a prima adulescentia delectarunt – scripsi igitur Aristotelio more* usw., wo die Bücher De oratore, im Gegensatz zu den Reden, gemeint sind; und auf Fam. 16, 10, 2, wo Tiro aufgefordert wird, sich um die Schriften seines Herrn zu kümmern: *tu Musis nostris para ut operas reddas.*

Dagegen ist zu bedenken, daß Varros Tätigkeit im ganzen, zumal in jenen Jahren, durch den pretiösen Ausdruck *Musae,* der doch in erster Linie an Poesie denken ließ, kaum anders als ironisch hätte bezeichnet werden können; ein solches Mißverständnis konnte aber nicht in Ciceros Absicht liegen, als er sein Werk Varro widmete, um seinerseits dafür von ihm eine Widmung zu ernten. Näher liegt es also, zumal bei dem urbanen Gesprächston der scherzhaften Anspielungen, hier die Beziehung auf ein bestimmtes Werk zu suchen, und zwar auf die Disciplinae. Varro fügte bekanntlich den schon in Griechenland kanonischen sieben Zweigen der Enkyklios paideia[30] zwei hinzu, die Medizin und die Architektur[31], und erreichte damit die bedeutsame Neunzahl; waren doch die Musen von alters die Beschützerinnen aller höheren geistigen Tätigkeit, wenn auch mit wechselnder und im einzelnen nie genau festgelegter Bindung an einzelne Zweige. Die Anregung zur Neunzahl der Bücher bekam Varro gewiß durch einen Mann, dessen wissenschaftliche Richtung ihm nahe verwandt war, Aurelius Opilius (Opillus); dieser wandte sich nach Beschäftigung mit Philosophie und Rhetorik der Grammatik zu und schrieb ein Werk in 9 Büchern mit dem Titel 'Musae', worin er sich, wenn man aus den wenigen erhaltenen Fragmenten schließen darf, mit der Worterklä-

---

[29] So Christ, dem die meisten Herausgeber folgen; überliefert ist *qu(a)e,* was von Plasberg z. St. verteidigt wird. Man erwartet etwa *aliud,* denn Varro meint jedenfalls ein anderes Werk als das, nach dem er soeben gefragt wurde.

[30] Vgl. H. Dahlmann, RE s.v. *Varro,* Suppl. 6 (1935) 1255ff.; H. Fuchs, RAC s.v. *Enkyklios Paideia* 5 (1962) 387ff.

[31] In auffälliger Weise, vielleicht durch den varronischen Enzyklopädieplan angeregt (weniger wohl durch Xen. *Mem.* 4, 2, 10), nennt Cicero *Off.* 1, 151 gerade diese beiden Wissenschaften neben der *doctrina rerum honestarum.* Aber in der Folgezeit hatte Varro mit dieser Ergänzung keinen Erfolg; schon das nächste dem seinen vergleichbare Werk, die 9 Bücher des Martianus Capella, beschränkt die *artes liberales* wieder auf die alte Siebenzahl, und dabei blieb es. Ein ferner Abglanz des varronischen Systems ist es vielleicht, wenn Isidor in den ersten 3 Büchern der *Origines* die sieben *artes* behandelt und im 4. Buch die Medizin, die bei Varro ebenfalls unmittelbar folgte (während die Architektur bei Isidor ins 15. Buch verschlagen ist), und wenn die Bilder der *artes liberales* im Mittelalter die Nachwirkung spätantiker Musendarstellungen zeigen (vgl. W. Hörmann in *Buch und Welt,* Festschr. f. G. Hofmann [1965] 346ff.).

rung befaßte. Varro zitiert seinen Vorgänger sechsmal im 7. Buch, hatte sein Werk also besonders für die Dichtersprache eingesehen[32].

Jene Bemerkung über Fetischismus, die bei Arnobius überliefert ist, stammt demnach offenbar aus den Disciplinae, wobei die eigenartige Zitierweise durch eine Erinnerung des Kirchenvaters an den Anfang der Academica hervorgerufen sein könnte[33]. Das Thema oder auch nur diese einzelne Bemerkung über die Lanze konnte in irgendeinem Teil des großen Werkes erwähnt sein; steht doch auch in De lingua Latina manches, was man, wäre es fragmentarisch überliefert, eher etwa den Antiquitates zuweisen würde.

Für die oben zitierte Stelle im Eingangsgespräch der Academica ergäbe sich noch Folgendes: die Disciplinae, deren Gesamtplan mit dem ersten Buche veröffentlicht sein mußte, schritten, wenn auch mit Unterbrechungen, stetig voran; als Cicero die Academica schrieb, war eine längere Pause als gewöhnlich eingetreten (*silent ... diutius ... quam solebant*). Zwei Jahre zuvor hatte Cicero (vgl. Att. 13, 12, 3 vom Jahre 47) von Varro die Zusage erhalten, er werde ihm De lingua Latina (Buch 5ff.) widmen; durch die Arbeit an diesem Werk wurden also die Disciplinae verzögert, wozu Ritschls Vermutung (Kl. philol. Schr. III 400) passen würde, daß Varro das vorletzte Buch erst als 83jähriger herausgab. Obwohl Atticus aus dem soeben genannten Brief wissen mußte, daß Varro damals (im Jahre 45) an De lingua Latina arbeitete, läßt Cicero ihn, zugunsten der Gesprächsführung, nach der Fortsetzung der Disciplinae fragen; Varro hielt also seinen Plan vor allen außer vor Cicero selbst geheim.

---

[32] Varros seltsame Weise, den Namen anzuführen, erläutert H. Usener, *Kl. Schr.* II 200f.

[33] Tullius a. O. meint wenig überzeugend, daß Clemens und Arnobius zwei verschiedene Werke Varros zitieren, jener ein historisch-antiquarisches, dieser ein poetisches; gegen letzteres ist einzuwenden, daß die Zitierweise *Nat.* 3, 10 *Musa ut praedicat Lucretia* durch den Dichternamen eindeutig festgelegt ist.